



Kundmachung

über die Verfügung des Bürgermeisters

Anlässlich der Volksbegehren „TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN“, „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“ in der Zeit vom **18. Jänner 2021** bis **25. Jänner 2021** wird gemäß § 58 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471 verlautbart:

Für den Eintragungszeitraum wird im Umkreis von 100m des Eintragungslokales (Gemeindeamt St. Kanzian) eine Verbotzone errichtet.

Innerhalb dieser Verbotzone ist während des Eintragungsverfahrens folgendes verboten:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am: 18.01.2021

abgenommen am: 25.01.2021